

Protokollauszug der Niederschrift  
der 86. Sitzung des AK VB/G der AGBF  
und des Fachausschusses Vorbeugender Brandschutz des DFV  
am 28. und 29. März 2012 in Hamburg

## TOP 6 Evakuierungsaufzüge

V

Die technischen Spezifikationen DIN CEN/TS 81-76 und DIN SPEC 69281-76 beschreiben Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen. Diese Technische Spezifikation (CEN/TS) wurde vom CEN am 14. Mai 2011 als eine künftige Norm zur vorläufigen Anwendung angenommen. Die deutsche Fassung nach dem Vornorm-Verfahren weist im nationalen Vorwort den Anwendungsbeginn 01.10.2011 aus.

Es werden organisatorische, bauliche und technische Voraussetzungen zur Unterstützung der Evakuierung von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit mit Hilfe von Evakuierungsaufzügen beschrieben.

Organisatorische Voraussetzung ist ein Gebäudeevakuierungskonzept, die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person sowie eingewiesener Evakuierungshelfer während der Betriebszeit im Gebäude.

Technische Voraussetzungen sind, neben der Notstromversorgung bzw. einer anderen sicheren Stromversorgung, ein Gebäudemanagementsystem, das der verantwortlichen Person verlässliche Daten über den Zustand des Gebäudes zur Verfügung stellt, mindestens die Überwachung des Fahrschachtes und des sicheren Bereichs auf Temperatur und Rauch, ein Kommunikationssystem zwischen der Hauptevakuierungsebene und den sicheren Bereichen in den Geschossen.

Bauliche Voraussetzungen sind eine brandgeschützte Struktur des Fahrschachtes und in allen Geschossen ein sicherer Bereich vor dem Aufzug, der so groß ist, dass er alle darauf angewiesenen Personen aufnehmen kann, sowie der unmittelbare Zugang aus den sicheren Bereichen zum Treppenraum.

Somit liegt jetzt ein technisches Regelwerk vor, nach dem Aufzugsanlagen für Evakuierung genutzt werden können. Dies wird vom AK kritisch gesehen, da in dieser Norm betriebliche und bauliche Anforderungen beschrieben sind, die in jedem Einzelfall von der Genehmigungsbehörde zwingend in die Genehmigung aufgenommen werden müssen, um auch entsprechend der Norm einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Hierauf müssen die Feuerwehren im Einzelfall zwingend drängen.

Die in der Norm beschriebene Möglichkeit Feuerwehraufzüge vor Eintreffen der Feuerwehr als Evakuierungsaufzug zu nutzen wird weiterhin abgelehnt.

Die baurechtlichen Anforderungen für diese Aufzüge müssten national formuliert werden. Der Vorsitzende wird die Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU abschreiben, in deren Zuständigkeit die Formulierung nationaler baurechtlicher Standards liegt. Hierfür könnte eine MusterRL „Evakuierungsaufzüge“ analog zu Türverriegelungssystemen in Frage kommen.